

SG_KANTONSGERICHT BO.2022.40+41-K3 vom 21. März 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2022.40+41-K3

FR: SG_KANTONSGERICHT BO.2022.40+41-K3 du 21 mars 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT BO.2022.40+41-K3 del 21 marzo 2024

Regeste

Art. 58 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 SVG; Art. 157 ZPO: Würdigung verschiedener medizinischer Gutachten; Beurteilung der Einschränkung in der Haushaltsführung nach einem Auffahrunfall (E. III/3). Verneinung der natürlichen Kausalität zwischen Unfall und Einschränkung mangels hinreichender Dokumentation des Gesundheitszustands der Klägerin zwischen dem ersten und dem zweiten Auffahrunfall (E. III/4). (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 21. März 2024, BO.2022.40+41-K3).

Erwägungen

E. 1

A.__(Klägerin) war am 5. Oktober 2006 in einen Auffahrunfall an der Q.-strasse in Z. involviert. Dabei fuhr das hintere Fahrzeug in das Heck des Fahrzeugs der Klägerin, wodurch dieses wiederum in das Heck des vorderen Fahrzeugs gestossen wurde. Nach Angaben der Klägerin begann unmittelbar nach dem Unfall eine Ganzkörperschmerzsymptomatik, weshalb auf eine allfällige Arbeitstätigkeit verzichtet werden musste. Aufgrund der damit einhergehenden Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit für Haushaltsarbeiten ist die Klägerin der Ansicht, die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers – die B.__ AG (Beklagte) – sei schadenersatzpflichtig.

E. 2

Am 28. März 2012 leitete die Klägerin das Schlichtungsverfahren beim Vermittleramt U.__ ein (vi-act. 1). Nach erfolglosem Schlichtungsversuch erhob die Klägerin am 30. Juli 2012 Klage beim Kreisgericht V.__ (Vorinstanz) und stellte die eingangs genannten Rechtsbegehren (vi-act. 2). Die Beklagte beantragte mit Klageantwort vom 18. März 2013 die Abweisung der Klage (vi-act. 22, S. 2). Am 22. April 2013 wurde die Replik (vi-act. 25) eingereicht und am 16. August 2013 die Duplik (vi-act. 34). Am 4. Februar 2014 erliess der verfahrensleitende Richter eine Beweisverfügung, wonach zur Frage der Fähigkeit zur Haushaltsführung der Klägerin sowie zum natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 5. Oktober 2006 und einer allfälligen Einschränkung der Klägerin in ihrer Fähigkeit zur Haushaltsführung ein medizinisches Gutachten eingeholt werde (vi-act. 37). Nach Ausarbeitung des Fragenkatalogs zusammen mit den Parteien wurde der Gutachterauftrag an die K.__ AG vergeben und die von ihr vorgeschlagenen Experten wurden am 18. März 2016 als Sachverständige für das polydisziplinäre Gutachten eingesetzt (vi-act. 94). Am 13. Juli 2017 erstattete die K.__ AG das Gutachten mitsamt den einzelnen Teilgutachten (vi-act. 110). In der Folge erhielten die Parteien Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen sowie Ergänzungsfragen zu beantragen (vi-act. 111). Die Ergänzungsfragen zum polydisziplinären Gutachten wurden den Sachverständigen bzw. der

K. __ AG mit Schreiben vom 30. Mai 2018 übermittelt (vi-act. 137). Nachdem der Sachverständige für den Fachbereich Psychiatrie, L. __, sein Teilgutachten nicht innert Frist und Nachfrist abgeliefert hatte, wurde ihm der Gutachtensauftrag am 18. Januar 2019 entzogen (vi-act. 141). Am 18. November 2019 wurde nach Rücksprache mit den Parteien M. __ als Teilgutachter eingesetzt und damit beauftragt, ein neues psychiatrisches Teilgutachten zu erstellen (vi-act. 185). Das Teilgutachten wurde am 27. Juli 2020 BO.2022.40+41-K3 5/31

(vi-act. 192) und das unter anderem darauf basierende sowie ergänzte Konsensgutachten am 2. Februar 2021 (vi-act. 196) erstattet. Die Hauptverhandlung fand am 11. März 2022 statt (vi-act. 232). Gleichentags hiess die Vorinstanz die Klage teilweise gut und eröffnete das Dispositiv mit Versand vom 15. März 2022 schriftlich (vi-act. 240).

E. 3

Gegen diesen Entscheid – in schriftlich begründeter Ausfertigung versandt am

E. 8

Der Staat entschädigt den Vertreter von A. __, Rechtsanwalt F., zufolge unentgeltlicher Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren mit Fr. 4'195.00. BO.2022.40+41-K3 31/31

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.